

2. Satzung vom 18.12.2018

zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung der Städt. Musikschule Petershagen
vom 18. Dezember 2014

Aufgrund der § 7, § 8 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie der §§ 1, 2 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

1. Änderungen § 7 Gebühren

§ 7 Ziffer 2. erhält folgende neue Fassung:

2. Es werden folgende Gebühren erhoben:

	ab 01.01.2019		ab 01.01.2020	
	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat
a) Elementarunterricht				
Musik. Früherziehung				
ab 6 Schüler/Schülerinnen 60 Minuten	288,00 €	24,00 €	324,00 €	27,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	288,00 €	24,00 €	324,00 €	27,00 €
Musik. Grundausbildung/Blockflöten-AG				
ab 6 Schüler/Schülerinnen 60 Minuten	300,00 €	25,00 €	336,00 €	28,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	300,00 €	25,00 €	336,00 €	28,00 €
Musikgarten 45 Minuten	288,00 €	24,00 €	324,00 €	27,00 €
b) Instrumental-/Gesangsunterricht				
wöchentlich				
1 Schüler/Schülerin 30 Minuten	684,00 €	57,00 €	732,00 €	61,00 €
1 Schüler/Schülerin 45 Minuten	1.032,00 €	86,00 €	1.104,00 €	92,00 €
2 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	540,00 €	45,00 €	564,00 €	47,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	408,00 €	34,00 €	420,00 €	35,00 €
zweiwöchentlich				
1 Schüler/Schülerin 45 Minuten	576,00 €	48,00 €	600,00 €	50,00 €
c) Ensemble- und Theorieunterricht				
Ensembles und Theorieseminare für				
Schüler/Schülerinnen, die Instrumen-				
tal-/Gesangsunterricht nach Ziffer b)				
erhalten	96,00 €	8,00 €	96,00 €	8,00 €
für übrige Schüler/Schülerinnen	180,00 €	15,00 €	180,00 €	15,00 €
für übrige Schüler/Schülerinnen				
ab der 2. Belegung	96,00 €	8,00 €	96,00 €	15,00 €

d) **Projekte**

Die Projektgebühren werden je nach Umfang, Teilnehmerzahl und Dauer der jeweiligen Veranstaltung festgesetzt. Die Gebühren sollen in der Regel so erhoben werden, dass alle durch die Veranstaltung entstehenden Kosten durch die erwarteten Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Die Gebühr, die Fälligkeit und die Mindestteilnehmerzahl, ab der das Projekt stattfindet, wird im Einzelfall auf der Grundlage des Satzes 2 vom Musikschulleiter/von der Musikschulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger festgesetzt. Frühzeitig vor Beginn der Veranstaltung sind den Interessenten die entstehenden Gebühren, die Fälligkeit sowie die Mindestteilnehmerzahl mitzuteilen.

e) **Schulprojekte**

Die Projektgebühr wird je nach Umfang, Teilnehmerzahl und Dauer des jeweiligen Projektes festgesetzt. Die Projektgebühr soll in der Regel so kalkuliert werden, dass im Mittel pro erteilter Unterrichtseinheit jährlich eine Gebühreneinnahme von mindestens 1.188 € erzielt wird. Die Projektgebühr, die Fälligkeit, die Mindestteilnehmerzahl, Überlassungsgebühren für Instrumente oder für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Ermäßigungen oder Zuschläge, werden im Einzelfall vom Musikschulleiter/von der Musikschulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger festgesetzt. Frühzeitig vor dem Projektstart sind den Interessenten die entstehenden Gebühren, die Fälligkeit sowie die Mindestteilnehmerzahl mitzuteilen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 18. Dezember 2018

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume